

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017**

**zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in
seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur
Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme
von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung
des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs
aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung
gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V**

mit Wirkung zum 1. April 2017

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum 31. Oktober 2014 wird vor dem Hintergrund der Aktualisierung der Anlage 4 (Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel) zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) durch die 4. Änderung der ASV-AV sowie des hiermit einhergehenden Anpassungsbedarfs der Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen mit Wirkung ab dem Lieferquartal 2/2017 wie folgt geändert:

Änderung in der Anlage

Die in der Anlage enthaltene Datensatzbeschreibung zur Veröffentlichung der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG (Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen) wird mit Wirkung ab dem Lieferquartal 2/2017 gegen die in der Anlage des vorliegenden Beschlusses enthaltene Datensatzbeschreibung ausgetauscht.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Anlage: Datensatzbeschreibung zur Veröffentlichung der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG mit Wirkung ab dem Lieferquartal 2/2017, Stand: 29. März 2017

Anlage

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017

Datensatzbeschreibung zur Veröffentlichung der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG

mit Wirkung ab dem Lieferquartal 2/2017

(Stand: 29. März 2017)

Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG – Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen

Dateiumfang:
Abgrenzung: Die Datei enthält die jeweils aktuelle Überleitung zwischen Leistungsbereichen nach § 116b SGB V (alt) und ASV-Indikationen nach § 116b SGB V.
Primärschlüssel: Der Datensatz wird durch die Kombination der Felder 01, 02 und 04 eindeutig identifiziert.

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigen-schaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	23	alphanum.	konstant "ANZ116bALT_UEBERLEITUNG"
01	Version	M	3	alphanum.	Version der Überleitungstabelle
02	Leistungsbereich	M	6	alphanum.	Leistungsbereich gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V, beginnend mit 0
03	Bezeichnung des Leistungsbereichs	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung des Leistungsbereichs in Feld Nr. 02 gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V
04	ASV-Indikation	M	6	alphanum.	Kennzeichnung aus Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

Feld Nr	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
05	Bezeichnung der ASV-Indikation	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der ASV-Indikation in Feld Nr. 04 gemäß Anlage 4 „Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel“ zur Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV)

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V mit Wirkung zum 1. April 2017

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 338. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung der Anzahl der Patienten mit Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 116b SGB V (alt) zur Umsetzung des Verfahrens zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V u. a. Vorgaben zur turnusmäßigen Veröffentlichung der so genannten Überleitungstabelle für Leistungsbereiche und ASV-Indikationen (Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG) durch das Institut des Bewertungsausschusses getroffen. Durch die 4. Änderung der Vereinbarung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 12 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die erforderlichen Vordrucke für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV-AV) wurde u. a. die Anlage 4 (Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüssel) zur ASV-AV aktualisiert. Diese Aktualisierung macht Folgeänderungen an der Datensatzbeschreibung zur Veröffentlichung der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG erforderlich, die mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt werden.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die 4. Änderung der ASV-AV sieht für den Erkrankungs- und Leistungsbereich „Gynäkologische Tumore“ die Aufnahme von drei unterschiedlichen Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüsseln in die Anlage 4 zur ASV-AV vor. Diesen drei Erkrankungs- und Leistungsbereichsschlüsseln steht ein einzelner Leistungsbereichsschlüssel für gynäkologische Tumoren gemäß Schlüssel 22 der Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 301 Abs. 3 SGB V gegenüber. Mit dem vorliegenden Beschluss wird zur Abbildung der aktuellen Überleitung zwischen Leistungsbereichen nach § 116b (alt) SGB V und

ASV-Indikationen nach § 116b SGB V der Primärschlüssel der Satzart ANZ116bALT_UEBERLEITUNG um das Feld 04 (ASV-Indikation) erweitert. Die erstmalige Veröffentlichung der entsprechenden Überleitungsinformationen für den Erkrankungs- und Leistungsbereich „Gynäkologische Tumore“ erfolgt bis zum 30. April 2017 mit Wirkung für das Lieferquartal 2/2017 durch das Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.